

Angaben Antragsteller/in:

Titel/Vorname/Name: _____

J/R-Code: _____ Geb.Dat: _____

Privat-Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

"Zusatzpension"

Andreas Hofer-Straße 6

3100 St. Pölten

**„Zusatzpension“ – Abfindungsantrag für den Todesfall
Verfügung gem. § 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung TEIL B**

Gemäß § 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer können Rechtsanwälte für den Fall ihres Ablebens **vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** durch eine schriftliche an die Rechtsanwaltskammer zu richtende Erklärung eine Person bestimmen, die Anspruch auf Auszahlung einer einmaligen Abfindung hat.

Die Abfindung beträgt 40 % der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerpension, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes gemäß § 4 Abs. 5 errechnet wird. Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse.

Die Abfindung ist an

Name	Adresse	Geb. Datum

auszuzahlen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Ort, Datum

Unterschrift/Kanzleistampiglie